

Gemeinde Deißlingen
Landkreis Rottweil

Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken
der Gemeinde Deißlingen

Vorwort

Das Lehrschwimmbecken ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deißlingen (nachstehend Gemeinde genannt) gem. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Lehrschwimmbeckens. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer. Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Betriebsvorrichtungen, sowie mit dem beweglichen Inventar pfleglich umgehen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Lehrschwimmbecken einschließlich der Nebenräume aufhalten. Zur Vereinfachung werden Schulen sowie Anbieter von Kursen in der nachfolgenden Benutzungsordnung „Nutzer“ genannt. Schwimmschullehrer bzw. Kursleiter gelten als „aufsichtsführende Person“. Schüler und Kursteilnehmer werden nachfolgend „Teilnehmer“ genannt.

Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Das Lehrschwimmbecken und dessen Nebenräume haben den Zweck den Schwimmunterricht für die örtlichen Schulen zu gewährleisten.
- 2) Für auswärtige Schulen sowie für das Angebot von gewerblichen Kursen kann das Lehrschwimmbecken überlassen werden.
- 3) Ein öffentlicher Badebetrieb findet im Lehrschwimmbecken nicht statt.

§ 2

Allgemeine Regelungen

- 1) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die aufsichtsführende Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und sämtliche rechtlichen Bestimmungen erfüllt werden. Ebenso obliegt ihr die Aufsichtspflicht.
- 3) Die aufsichtsführende Person hat den Nachweis der Rettungsfähigkeit zu führen. Sie ist verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass sie rettungsfähig ist.
- 4) Vom Bürgermeisteramt und den Nutzern ist gemeinsam ein Belegungsplan aufzustellen. Dieser ist einzuhalten bzw. gegebenenfalls gemeinsam zu ändern. Er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

- 5) Im Lehrschwimmbecken wird ein Buch geführt, welches im Putzraum ausliegt. Die aufsichtsführende Person hat darin die Benutzung einzutragen (Datum und Uhrzeit, Zahl der Teilnehmer, Dauer der Nutzung). Festgestellte Mängel und besondere Vorkommnisse, insbesondere Beschädigungen, sind im Buch einzutragen und zusätzlich dem Hausmeister zu melden.
- 6) Für eine Grundnutzung ist eine allgemeine Einweisung in die Technik durch einen Beauftragten der Gemeinde zwingend erforderlich.
- 7) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.
- 8) In sämtlichen Räumen des Lehrschwimmbekens besteht Alkohol- und Rauchverbot.
- 9) Für die Hauptreinigung, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann das Lehrschwimmbecken ganz oder teilweise geschlossen werden.

Betrieb

§ 3

Zutritt

- 1) Die Benutzung des Lehrschwimmbekens steht soweit nachstehend nicht anders geregelt den aufsichtsführenden Personen sowie den Teilnehmern frei.
- 2) Von der Benutzung des Bades ausgenommen sind:
 - a) Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes;
 - b) Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen;
 - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- 3) Personen,
 - a) die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
 - b) die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,ist der Zutritt zum Bad nur in Begleitung einer Person gestattet, die in der Lage ist, die körperlichen oder geistigen Defizite auszugleichen und hierfür die Verantwortung zu übernehmen und zu tragen.
- 4) Teilnehmern ist der Zutritt nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person gestattet.
- 5) Der Badebetrieb ist bis spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

§ 4

Verhalten im Lehrschwimmbecken

- 1) Teilnehmer haben alles zu unterlassen, was Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und Ordnung zuwiderläuft oder andere Personen gefährden oder belästigen kann.

- 2) Die Badeeinrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder schuldhafter Beschädigung haftet der Teilnehmer für den Schaden.
- 3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich vor Benutzung des Badebereichs unter den Duschen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Seife etc. ist nur in den Duschräumen gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art nach der Vorreinigung und vor Benutzung des Beckens ist untersagt.
- 4) Die Duschräume sowie der Badebereich dürfen nur barfuß oder mit handelsüblichen, möglichst rutschfesten Badeschuhen betreten werden. Im Badebereich besteht aufgrund der nassen Oberflächen erhöhte Unfallgefahr.
- 5) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der aufsichtsführenden Person mitzuteilen.
- 6) Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- 7) Im Lehrschwimmbekken nicht gestattet ist:
 - a) die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.),
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das Öffnen der Fluchttüren durch Unbefugte,
 - d) das Mitführen und Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets,
 - e) das Schneiden von Nägeln und das Entfernen von Hornhaut,
 - f) das Färben oder Entfernen von Körperhaaren,
 - g) das Kauen von Kaugummi,
 - h) das Auspeien auf den Fußboden und in die Schwimmbekken,
 - i) das Verzehren von mitgebrachten Speisen.

Zuwiderhandelnde können mit Hausverweis, in schweren Fällen nach billigem Ermessen der Verwaltung mit Hausverbot und bei strafrechtlich relevantem Handeln einer Anzeige belegt werden.

- 8) Das Fotografieren, Ablichten oder Filmen ist im gesamten Badebereich untersagt. Dies gilt auch für den Unterwasser-Bereich. Aufnahmen für gewerbliche Zwecke oder für die Presse müssen vorab durch die Verwaltung schriftlich genehmigt werden.

§ 5

Geld, Wertsachen, Kleideraufbewahrung, Fundgegenstände

- 1) Zum Aus- und Ankleiden stehen Umkleieräume zur Verfügung. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Überwachungs- oder Sorgfaltspflichten für mitgebrachtes Geld oder Wertsachen.
- 2) Fundgegenstände sind unverzüglich bei der aufsichtsführenden Person abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Entgelte

§ 6

Entgeltordnung

- 1) Für den Schulbetrieb der örtlichen Schulen werden pauschale Nutzungsentgelte erhoben, die sich an den voraussichtlichen Jahresstunden orientieren.
- 2) Bei auswärtigem Schulschwimmen und Kursen werden Nutzungsentgelte erhoben, die

sich nach der Dauer der Nutzung richten. Als Nutzungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung des Lehrschwimmbekens.

- 3) In den Grundmieten sind die Verbrauchskosten (u.a. Heizung, Klimatisierung, Strom, Wasser, Lüftung) enthalten.
- 4) Das Nutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Nutzungsentgelts ist der Nutzer; mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- 5) In den Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Haftung und Zuwiderhandlungen

§ 7

Haftungsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen in dem Zustand, in welchem sie sich bei der Übergabe befinden. Die aufsichtsführende Person ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, oder Beauftragten, der Teilnehmer seiner Kurse und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Lehrschwimmbekens stehen, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden durch die Gemeinde nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 7) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- 1) Personen, die gegen die Bestimmungen in dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd vom Nutzungsanspruch und/oder vom Zutritt zum Lehrschwimmbekens ausgeschlossen werden.

- 2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Personen belästigen,
 - c) die Einrichtungen des Gebäudes beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
 - e) trotz Aufforderungen den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leistenaus dem Lehrschwimmbecken zu entfernen. Die Befugnis kann auf die aufsichtsführende Person übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
- 3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- 2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Nutzung für erforderlich gehalten wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Deißlingen, den 21.06.2017

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister